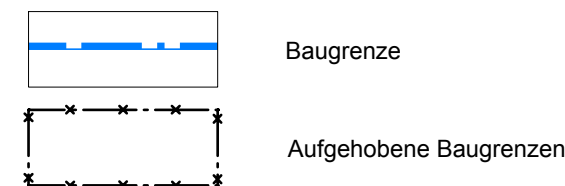
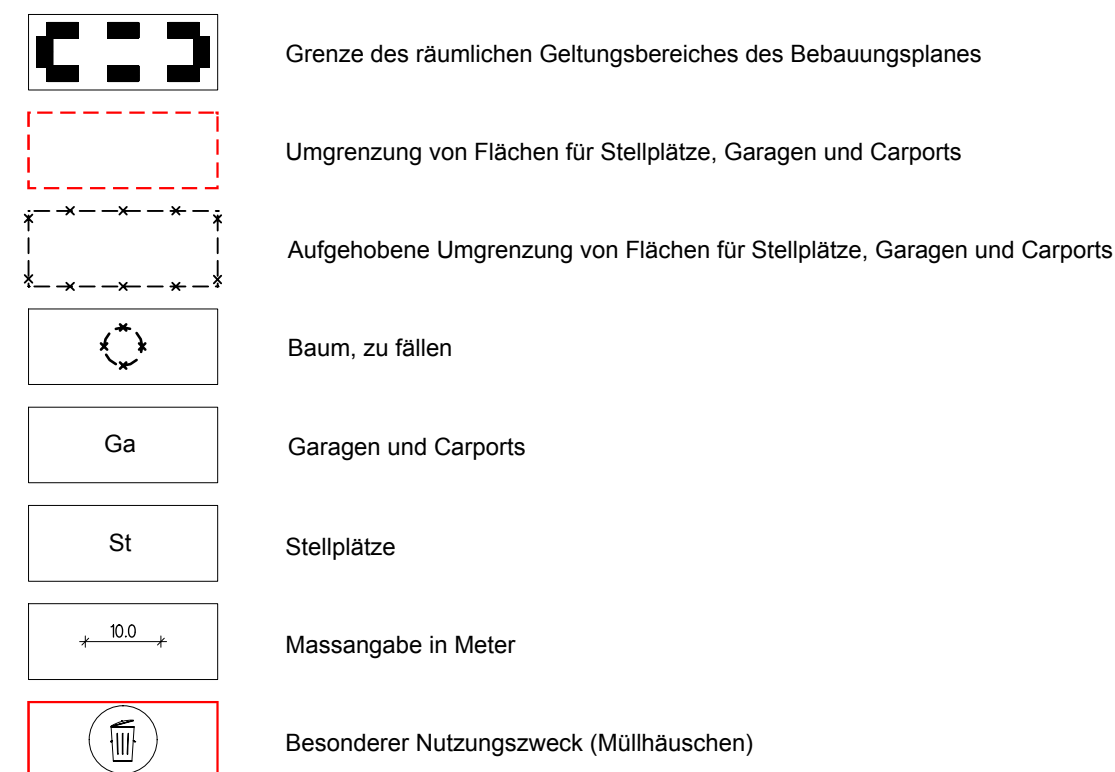


Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)

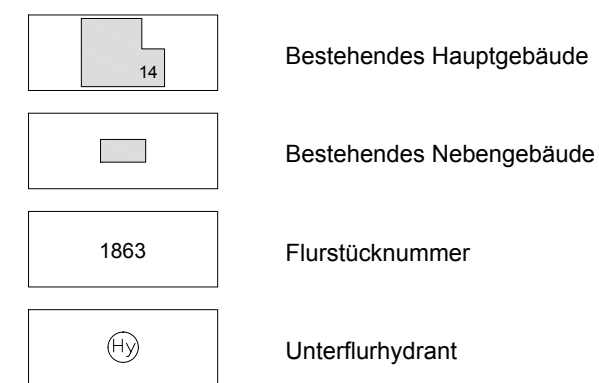
1. Baugrenzen



2. Sonstige Planzeichen



3. Planungsrechtliche Hinweise



Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 60 C

Bereich Fl.-Nr. 1863, Sonnenweg 13

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60

Die Gemeinde Gröbenzell erlässt gemäß §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. S. 3634), im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) sowie der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der jeweils geltenden Fassung folgenden Bebauungsplan als Satzung.

§ 1 Gegenstand der Änderung
Für das Flurstück Fl.-Nr. 1863 werden die Bauräume geändert.

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung
Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bebauungsplan Nr. 60 in der Fassung vom 25.07.2001. Sie bleiben unverändert und gelten auch für den Änderungsbereich.

§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen
Die Baugrenzen werden für den Änderungsbereich wie in der Planzeichnung dargestellt neu festgesetzt. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 60 und des Bebauungsplans Nr. 60 B unverändert.

§ 4 Bepflanzung
Der festgesetzte Baumstandort wird aufgehoben. Für den entfallenden Baum ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Gröbenzell hat in der Sitzung vom 18.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.03.2026 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Gröbenzell, (Siegel)
Dr. Daniel Holmer, 1. Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis in Gröbenzell öffentlich ausgelegt.

Gröbenzell, (Siegel)
Dr. Daniel Holmer, 1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Gröbenzell hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gröbenzell, (Siegel)
Dr. Daniel Holmer, 1. Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan ist am ortsüblich durch Niederlegung und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindefeln gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gröbenzell, (Siegel)
Dr. Daniel Holmer, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Gröbenzell
M 1 : 1000 **Nr. 60 C**

Bereich Fl.-Nr. 1863, Sonnenweg 13

Architekturbüro Wolfgang Görl
Alte Brucker Str. 1
82216 Maisach